



Brüssel, den 4. Januar 2017
(OR. en)

5024/17

COMPET 2
CHIMIE 2
ENFOPOL 4
ENV 3
MI 5
ENT 3
UD 2
DELACT 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15170/16 COMPET 643 CHIMIE 74 ENFOPOL 453 ENV 762 MI 777 ENT 223 UD 258 DELACT 252 - C(2016) 7650 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.11.2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme von Magnesiumnitrat-Hexahydrat in die Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe² vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 12 jener Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 30. November 2016 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 30. Januar 2017 Einwände erheben.

¹ Ratsdokument 15170/16.

² Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 1-11).

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens bis zum 2. Januar 2017 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-